

**Gemeindeverband Mittleres Schussental
Rechnungsprüfung**

**Schlussbericht
über die örtliche Prüfung
des Gemeindeverbandes Mittleres Schussental (GMS)**

Jahresabschluss 2020

1. PRÜFUNGSauftrag

Die Zuständigkeit des Städtischen Rechnungsprüfungsamtes Weingarten zur Prüfung des Jahresabschlusses des Gemeindeverbandes ergibt sich aus § 1 Abs.1 des Geschäftsbesorgungsvertrages zwischen dem Gemeindeverband Mittleres Schussental und den Städten Ravensburg und Weingarten datiert vom 13./19.07.2012. Davor ergab sie sich aus Nr. 2 des Organisationsplanes vom 21.09.1977 i.V.m. § 1 Abs. 2 d der Vereinbarung des Gemeindeverbandes Mittleres Schussental mit der Stadt Weingarten vom 20.12.1977.

Die formelle Beauftragung des Rechnungsprüfungsamtes durch den Gemeinderat der Stadt Weingarten erfolgte in der Sitzung vom 22.09.1980, § 188.

2. PRÜFUNGSTätigkeit

Der Jahresabschluss 2020 ist dem Rechnungsprüfungsamt am 25. Januar 2022 vorgelegt worden. Der Prüfungsbericht wurde am 15. März 2022 fertig gestellt.

Im Prüfungszeitraum sind die Belege nach Vorlage des Jahresabschlusses stichprobenartig geprüft worden.

Der Jahresabschluss ist formell und materiell untersucht worden. Die Abrechnungen mit den Städten und Gemeinden sowie die Umlagenverteilung wurden vollständig kontrolliert.

Die letzte überörtliche Prüfung fand im November 2021 statt. Es ist vorgesehen, die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung vom 31. März 2022 über das Ergebnis und den Abschluss der Prüfung zu unterrichten.

3. PRÜFUNGSERgebnis

- Der Jahresabschluss 2020 bestehend aus Ergebnisrechnung, Finanzrechnung, Bilanz, Rechenschaftsbericht sowie Anhang einschließlich Anlagen zum Anhang wurde dem Rechnungsprüfungsamt am 25. Januar 2022 zur Prüfung übergeben. Die gesetzlich vorgeschriebenen Bestandteile und Anlagen (§ 95 GemO i.V.m. § 49 ff. GemHVO) wurden vollständig vorgelegt.

- Der Jahresabschluss ist gemäß § 95 b GemO innerhalb von 6 Monaten nach Ende des Haushaltsjahres aufzustellen und innerhalb eines Jahres nach Ende des Haushaltsjahres von der Versammlung festzustellen. Die Fristen zur Aufstellung und Feststellung des Jahresabschlusses konnten daher nicht eingehalten werden.
- Die Bilanz, Ergebnisrechnung und die Finanzrechnung wurden geprüft. Es haben sich keine wesentlichen Beanstandungen ergeben.
- Rechenschaftsbericht und Anhang entsprechen den gesetzlichen Vorschriften.
- Das Eigenkapital (= Basiskapital) des Gemeindeverbands beträgt 12.926,87 € und entspricht der früheren Allgemeinen Rücklage im ehemaligen kameralen Rechnungswesen.
- Auch im Jahr 2020 ist eine Kreditaufnahme nicht notwendig geworden. Der Darlehensstand beträgt 0 €.
- Im Rahmen der Kassenprüfung bei der Stadtkasse Weingarten am 24. November 2020 haben wir auch die Verbandskasse mitgeprüft. Beanstandungen ergaben sich dabei nicht.
- Für das Jahr 2020 wurden rd. 546.000 € Personalkosten an den GMS verrechnet (2019: rd. 380.000 €). Unsere Prüfung hat ergeben, dass an die Stadt Ravensburg zu wenig Personalkosten erstattet wurden. Nach Auskunft der Verbandskämmerei wird die erforderliche Korrektur im Zuge der Personalkostenverrechnungen für das Jahr 2022 vorgenommen.
- Die Prüfung des Jahreszuschusses 2020 an die Volkshochschulen Ravensburg und Weingarten ergab keine Beanstandungen.
- Die Prüfung der Verwaltungskostenumlage hat keine Beanstandungen ergeben. Der entstandene Überschuss aus der Ergebnisrechnung wurde den beteiligten Städten und Gemeinden im Rahmen des Rechnungsabschlusses zurückerstattet.
- Im Februar 2021 wurde die Rückzahlung der Spendengelder in Höhe von 49.252,35 € an die Verbandsgemeinden vorgenommen. Die Aufteilung der Spendengelder zur Rückzahlung an die Verbandsgemeinden erfolgte analog zur Erhe-

bung der Verwaltungskostenumlage. Eine entsprechende Verbindlichkeit wurde im Zuge der Jahresabschlussarbeiten von der Verbandskämmerei im Abschluss 2020 eingebucht. Die Rückzahlung ist zwischenzeitlich im Rahmen des Abschlusses 2021 erfolgt.

- Die Gewährung von Entschädigungen für ehrenamtliche Tätigkeit sowie die Aufwandsentschädigungen für das Jahr 2020 wurden überprüft. Beanstandungen haben sich nicht ergeben.

4. ZUSAMMENFASSUNG

Nach § 110 Abs. 1 der Gemeindeordnung hat das Rechnungsprüfungsamt den Jahresabschluss daraufhin zu prüfen, ob

1. bei den Erträgen, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen sowie bei der Vermögens- und Schuldenverwaltung nach dem Gesetz und den bestehenden Vorschriften verfahren worden ist,
2. die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch in vorschriftsmäßiger Weise begründet und belegt sind,
3. der Haushaltsplan eingehalten worden ist und
4. das Vermögen sowie die Schulden und Rückstellungen richtig nachgewiesen worden sind.

Unsere Prüfungen haben keine Anstände ergeben, die einer Feststellung des Jahresabschlusses 2020 in der Verbandsversammlung entgegenstehen würden.

Weingarten, 15. März 2022



Schöpner